

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 240/2021
betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung
von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024 und der Geschäftsprüfungskommission vom 6. März 2025,

beschliesst:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 23. März 2023 überwiesenen Motion KR-Nr. 240/2021 betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen wird um ein Jahr bis zum 27. März 2026 erstreckt.

Minderheitsantrag Pia Ackermann, Edith Häusler, Davide Loss, Manuel Sahli, Benno Scherrer:

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 23. März 2023 überwiesenen Motion KR-Nr. 240/2021 betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen wird nicht erstreckt.

Zürich, 6. März 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Jean-Philippe Pinto Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. März 2023 folgende von Kantonsrätin Esther Straub und Mitunterzeichnenden am 14. Juni 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Sammelvorlage zu unterbreiten, die in den Gesetzen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts klare Kriterien definiert für die Bestellung der strategischen Führungsorgane durch den Regierungsrat bzw. den Kantonsrat. Insbesondere sollen Ausschreibungsverfahren, Geschlechterverhältnis und Höchst- oder Durchschnittsalter sowie Einzelnahme des Regierungsrates definiert werden. Es sind insbesondere die Gesetze für das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, die Universität Zürich, die Zürcher Fachhochschulen, die Gebäudeversicherung Zürich, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Zürcher Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu ändern. Zudem soll der Regierungsrat sein Nominationsverfahren zur Bestellung der Abordnungen in private Organisationen wie die Axpo Holding AG, die Flughafen Zürich AG, die Opernhaus Zürich AG oder die Lehrmittelverlag AG, bei denen der Kanton Zürich eine bedeutende Beteiligung hat, an die verabschiedeten Kriterien anpassen.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 27. März 2025 ab.

Wie der Regierungsrat in seinem Antrag schreibt, steht die Motion KR-Nr. 240/2021 in einem inhaltlichen Zusammenhang mit zwei anderen, in der Zwischenzeit vom Kantonsrat erledigten Vorstössen: der abgelehnten Motion KR-Nr. 188/2018 betreffend Gesetzliche Grundlage für ein Reglement zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen sowie dem Postulat KR-Nr. 272/2018 betreffend Code of Conduct zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen (Vorlage 5789). Ausserdem hat der Kantonsrat am 1. Juli 2024 die beiden parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 169/2024 Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Ersten – im Universitätsrat und 170/2024 Begleiten, nicht leiten – Good Governance zum Zweiten – im Fachhochschulrat vorläufig unterstützt.

Gemäss Regierungsrat erfordert die Umsetzung der vorliegenden Motion die Klärung gesetzestechnischer Fragen, die Abstimmung mit anderen laufenden Gesetzgebungsverfahren, die Ausarbeitung einer Reihe von Vorlagen zur Änderung von Gesetzen sowie gegebenenfalls die An-

passung von Verordnungen und der Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 (mit Änderungen vom 3. Juli 2019). Dies ist dem Regierungsrat innerhalb der ordentlichen Frist nicht möglich. Er ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 27. März 2025 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 240/2021 um ein Jahr bis zum 27. März 2026 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission stimmt der vom Regierungsrat beantragten Fristerstreckung um ein Jahr mehrheitlich zu. Eine Kommissionsminderheit lehnt die Fristerstreckung ab. Sie ist der Auffassung, dass es dem Regierungsrat möglich gewesen wäre, dem Kantonsrat innerhalb der ordentlichen Frist einen Antrag und Bericht vorzulegen. Die Motion betrifft kantonale Regelungen und für die Überprüfung und Ausarbeitung von möglichen Anpassungen waren nicht andere laufende Gesetzgebungsprozesse, zum Beispiel auf Bundesebene, abzuwarten.